

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Gallneukirchen

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchen-aufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN

Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes im Anlassfall einer Bestattung ist einmalig zu entrichten:

a) Wandgräber (Epitaphien)	€ 97,00
b) Urnenwandgrab	€ 77,00
c) Reihengräber	€ 77,00
d) Randgräber	€ 94,00
e) Kindergräber	€ 16,00
f) Urnengräber	€ 77,00
g) Urnennischen	€ 77,00

Des Weiteren beträgt die Nutzungsgebühr für die Dauer von 10 Jahren:

a) für Gräfte	€ 390,00
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 245,00
c) Urnenwandgrab	€ 245,00
d) Reihengräber	€ 210,00
e) Randgräber	€ 210,00
f) Kindergräber	€ 135,00
g) Urnengräber	€ 210,00
h) Urnennische oben	€ 710,00
i) Urnennische unten	€ 690,00

Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt jährlich:

a) für Gräfte	€ 39,00
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 24,50
c) Urnenwandgrab	€ 24,50
d) Reihengräber	€ 21,00
e) Randgräber	€ 21,00
f) Kindergräber	€ 13,50
g) Urnengräber	€ 21,00
h) Urnennische oben	€ 71,00
i) Urnennische unten	€ 69,00

Im Anlassfall einer Bestattung wird die Nachlösegebühr für die Dauer von 10 Jahren eingehoben.

Die Ersterwerbsgebühren für Wand-, Rand- sowie Reihengräber gelten für Normalgräber und verdoppeln sich bei Doppelgräbern.

Die Nachlösegebühren bei Gräften, Wand-, Rand- und Reihengräbern gelten ebenfalls für Normalgräber und verdoppeln bzw. verdreifachen oder vervierfachen sich bei Gräften, Wand- und Reihengräbern.

Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Beilegungsgebühr beträgt:

a) für Gräfte	€ 55,00
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 55,00
c) Reihengräber	€ 55,00
d) Kindergräber	€ 30,00
e) bei Urnenbeisetzungen	€ 50,00

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von mindestens 10 Jahren zu entrichten.

Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

- a) Deponiekosten pro Kranz € 10,00
- b) Deponiekosten pro ungeb. Bukett € 7,00
- c) Deponiekosten pro Schüssel € 4,00

Es wird eine Pauschale für den Erdaushub bei Bestattungen von der Pfarre eingehoben:

- a) Gräber € 40,00
- b) Kindergräber und Urnenbeisetzung € 20,00

Für die Lagerung der Grabdenkmäler für die Dauer von 2 Jahren ist eine Gebühr in der Höhe von € 60,00 zu entrichten.

Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden Benützung:

- a) Kühlraum € 20,00
- b) Urneneinstellung einmalig € 30,00
- c) Aufbahrungsraum einmalig € 150,00
- d) Verabschiedungsraum einmalig € 280,00

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

Gallneukirchen, 3. 12. 2019

[Handwritten signatures]

[Handwritten signature]



BISCHÖFliches ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 87 / 1 2012 LINZ AM 14. 12. 2019
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFliches ORDINARIAT

[Handwritten signature]
Bischöflicher Notar

[Handwritten signature]
GENERALVIKAR

